

Erklärung analog §72a SGB VIII

Gewalt und vor allem sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist auch in Deutschland immer noch trauriger Alltag.

Jegliche Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist grausam und reißt Wunden, die oft ein ganzes Leben lang nicht verheilen. Es geht nicht um bedauernswerte Einzelfälle, sondern um ein großes gesellschaftliches Problem.

Es ist daher Aufgabe der Gesellschaft sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, damit jedes Kind frei von sexueller Gewalt aufwachsen kann. Deshalb war es richtig, dass dieses Thema in den vergangenen Jahren aus der Tabuzone geholt wurde und Verbesserungen beim Schutz und Hilfe geschaffen wurden.

In jeglichen Vereinen und Verbänden, nicht nur in Sportvereinen, muss für die Kinder und Jugendliche ein sicheres Umfeld geschaffen werden um sie vor Missbrauch zu schützen sowie aktiv hinzusehen und zu handeln.

Hiermit erklären wir,

Verein: _____

Anschrift: _____

Vorsitzende/r: _____

dass wir den Kinder und Jugendschutz in unserem Verein wahrnehmen und sicherstellen, dass analog § 72a SGB VIII sichergestellt wird, dass keine haupt-, ehrenamtlich und nebenamtlich Tätigen, die Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, beschäftigt werden, die eine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen haben.

Uns ist bewusst, dass wir zukünftig Zuschüsse der Stadt Ravensburg ausschließlich unter Berücksichtigung der Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz erhalten können.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzende/r

Anlage zur Erklärung analog §72a SGB VIII

Wenn die haupt-, ehren- und nebenamtlich tätigen Personen Minderjährige betreuen, beaufsichtigen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und somit ein Vertrauensverhältnis zwischen ihnen aufgebaut werden kann, muss analog §72 SGB VIII der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet sein.

Der Vereinsvorsitzende / die Vereinsvorsitzende ist verpflichtet, die erweiterten Führungszeugnisse der oben genannten Personen einzusehen, welche bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein dürfen. Dies muss nach der ersten Einsicht in regelmäßigen Abständen von maximal 5 Jahren wiederholt werden.

Erweitertes Führungszeugnis:

Im erweiterten Führungszeugnis sind Sexualdelikte und kinder- und jugendbezogene Delikte wie "Misshandlung von Schutzbefohlenen" oder "Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht" aufgeführt und ist somit nicht zu verwechseln mit der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister, die alle Verurteilungen auflistet.

Die Beantragung der Führungszeugnisse ist für alle ehrenamtlich und nebenamtlich Tätigen unentgeltlich und kann im jeweiligen Rathaus der Wohnsitzgemeinde der Person beantragt werden.

Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, sind alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

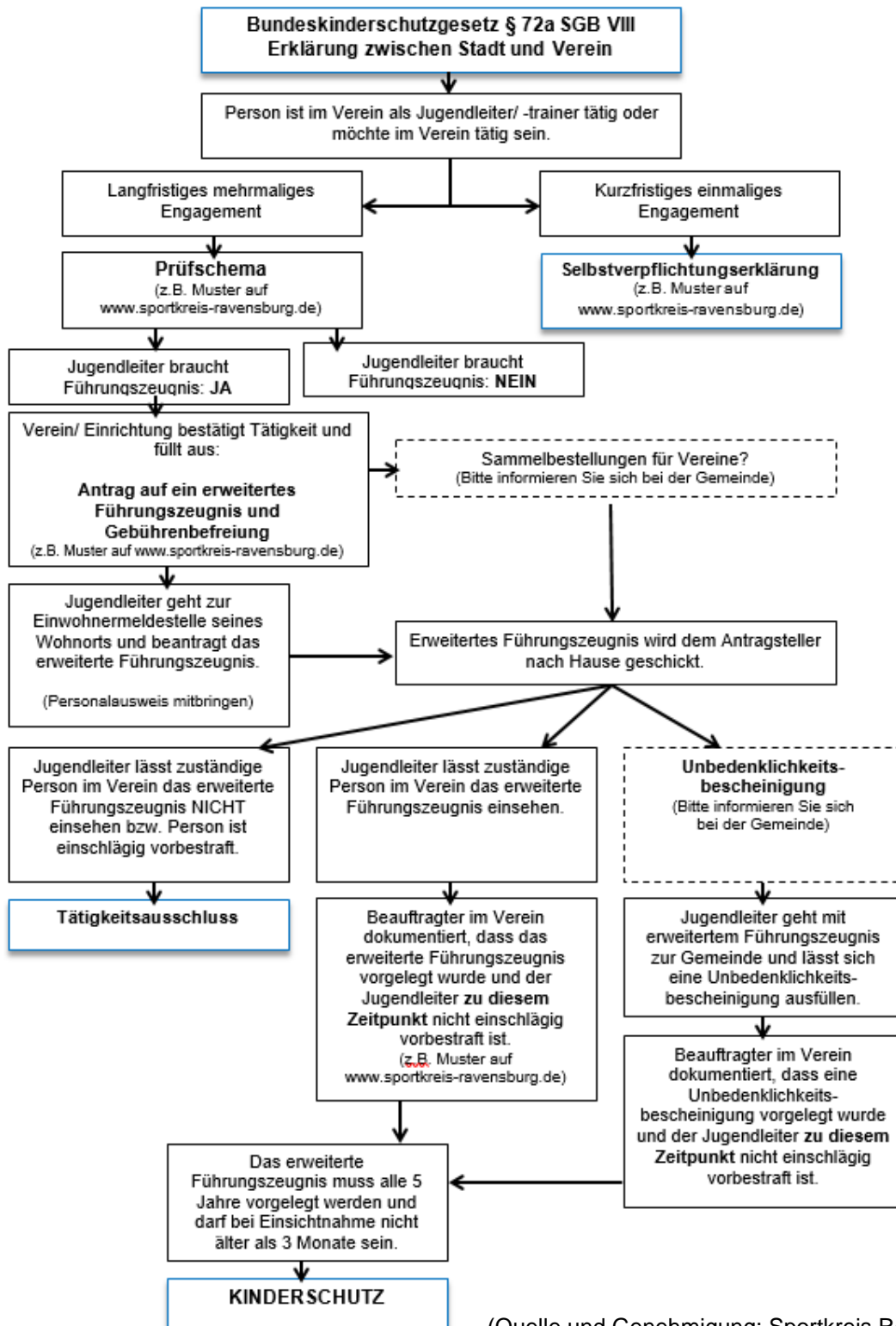
Dazu gehören hauptamtlich Tätige, ehrenamtlich Tätige, nebenamtlich/ -beruflich Tätige, aber auch Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr absolvieren.

Selbstverpflichtungserklärung:

Falls sich im Einzelfall die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sehr kurzfristig ergibt, kann der Verein im Vorfeld eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben, da der Antrag eines erweiterten Führungszeugnisses ein bis zwei Wochen gehen kann.

Diese Selbstverpflichtungserklärung beinhaltet, dass die tätige Person versichert, dass sie nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist und auch keine entsprechenden Verfahren gegen sie anhängig sind. Außerdem verpflichtet sich die Person nach Einleitung eines Verfahrens den Verein zu informieren.

Im Bereich der Jugendhilfe mit Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gilt das beigefügte Schaubild, welches für die Erklärung analog § 72 a SGB VIII anwendbar ist:



(Quelle und Genehmigung: Sportkreis Ravensburg e.V.)